

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 102, Maumke „Am Bauken“

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung

Inhalt der Änderung

Inhalt der Änderung ist die Verschiebung eines Fuß-Verbindungsweges zwischen den Wendeanlagen der ersten und zweiten Stichstraße um ca. 20m nach Westen sowie die entsprechende Anpassung der festgesetzten Begrünung (Bäume).

Begründung:

Der im rechtskräftigen Plan festgesetzte Fußweg verbindet die Nachbarschaften zwischen den Stichstraßen und dient als kurze Verbindung zum Dorf und zum festgesetzten Spielplatz.

Die Verschiebung des Fußweges begründet sich im Reprivatisierungsanspruch größerer Flächen im Baugebiet eines früheren Grundstückseigentümers die die Stadt erworben hat.

Durch den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Fußweg würden die zu reprivatisierenden Flächen zerschnitten – die Zuteilung der zu reprivatisierenden Flächen soll aber „an einem Stück“ erfolgen.

Durch die Verschiebung des Fußweges wird dessen Funktion nicht beeinträchtigt, die Begrünung wird der neuen Lage angepasst.

Eingriff / Ausgleich, Auswirkungen, Umweltbericht

Ein Eingriff der auszugleichen wäre entsteht nicht. Schädliche Umweltein- oder -auswirkungen entstehen durch die Planänderung nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, insofern kann die Planänderung nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 BauGB) vom 01.04.2009

Lennestadt, den 15.04.2009



Der Bürgermeister
Heimes

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 (§ 10,13 BauGB) hat der Rat der Stadt Lennestadt diese Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes am 01.04.2009 beschlossen.

Lennestadt, den 15.04.2009



Der Bürgermeister
Heimes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 hat mit der Schlussbekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) am **17. April 2009** Rechtskraft erlangt. Diese Begründung ist der Bebauungsplanänderung nach § 9 Absatz 8 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den **23. April 2009**



Der Bürgermeister
Heimes